

BEBAUUNGSPLAN NR. 50, 3. ÄNDERUNG DER GEMEINDE TDF. STRAND



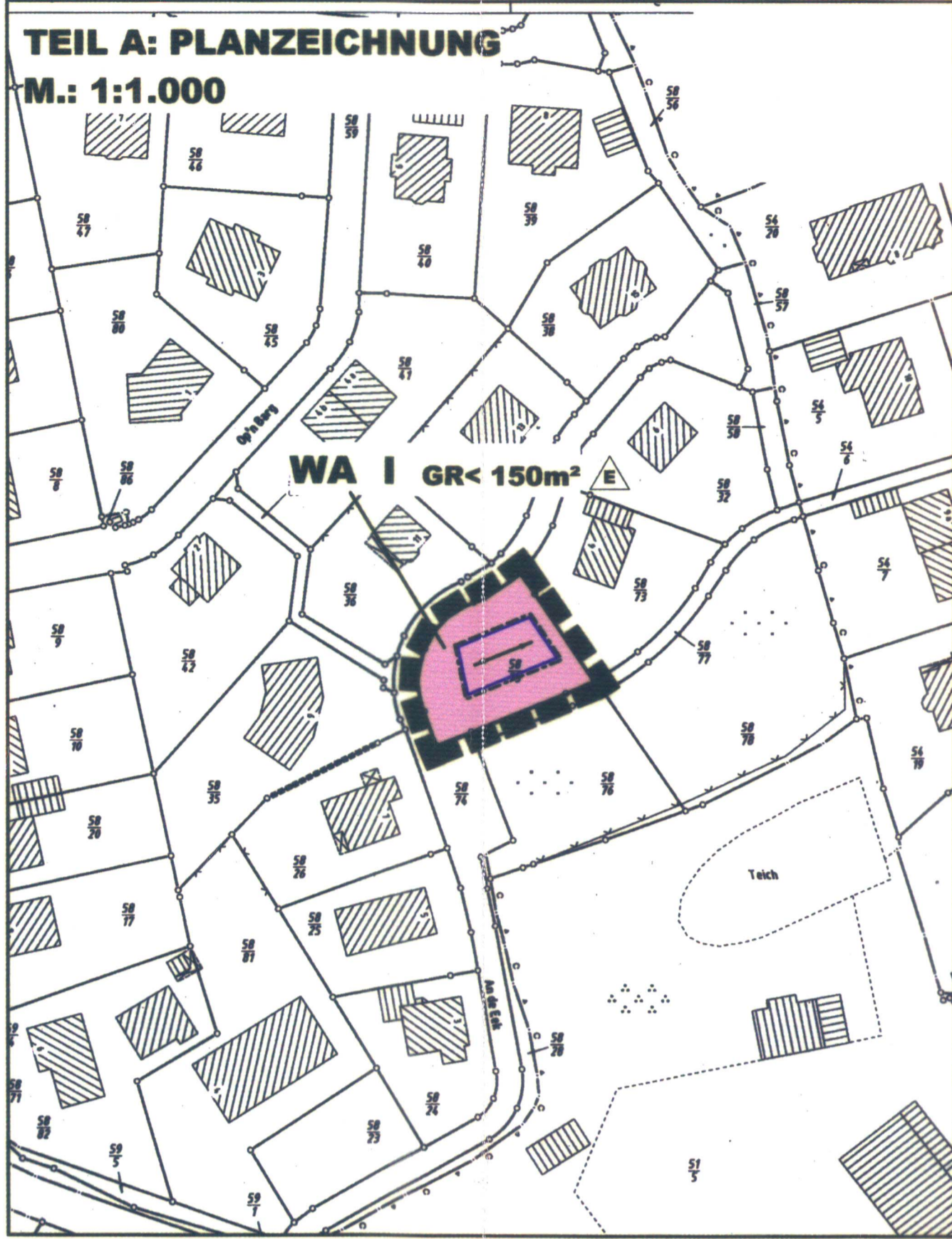
Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2005 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Hemmelsdorf für das Eckgrundstück "An de Eek 2"; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschuss für Planung und Bauwesen vom 10.06.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ am 17.06.2004.
 - 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 4 (2) und 2 (2) BauBG) sind mit Schreiben vom 14.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - 1c) Der Ausschuss für Planung und Bauwesen hat am 18.08.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - 1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.06.2005 bis zum 29.07.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.06.2005 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - 1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - 1f) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Timmendorfer Strand, 4.11.2005 (Popp)
- 2) Der katastermäßige Bestand am 11.05.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Eutin, 27.09.2005 (Vogel)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
- Timmendorfer Strand, 4.11.2005 (Popp)
- Bürgermeister -
- 4) Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.11.2005 in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4, Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Unbeachtlich ist ferner die Verletzung der in § 4, Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Satzung ist mithin am 10.11.2005 in Kraft getreten.
- Timmendorfer Strand, 10.11.2005 (Popp)
- Bürgermeister -



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs.7 BauGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB §§ 1-11 BauGB § 4 BauGB
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GR < 150m²	GRUNDFLÄCHE	
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN		§ 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 92 LBO
	FIRSTRICHTUNG	
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. Die Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50

für ein Gebiet in Hemmelsdorf für das Eckgrundstück "An de Eek 2"

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000

Stand: 29. September 2005

